

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1967

Geschäftszahl

0323/66

Rechtssatz

Ausführungen zu den tragenden Gedanken des Verwaltungsstrafverfahrens, im Zusammenhang mit der Wertung des Verwaltungsstrafverfahrens als überörtliche Angelegenheit (Aus Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG kann geschlossen werden, dass das STRAFRECHTSWESEN das Verwaltungsstrafrecht in Bundesmaterien einschließt und daher die im Art 10 B-VG sonst angeführten mit dem WortPOLIZEI umschriebenen Begriffe das Strafrecht nicht umfassen).